

„ANHANG II

**AUFSICHTLICHE REFERENZPORTFOLIOS**

<b>BESTIMMUNG DER AUFSICHTLICHEN REFERENZPORTFOLIOS</b> .....	<b>2</b>
C 101.00 — Bestimmung der Gegenparteien eines Portfolios mit geringem Ausfallrisiko (LDP*) .....	6
C 102.00 – Bestimmung der Portfolios mit geringem Ausfallrisiko (LDP*) .....	8
C 103.00 — Bestimmung der Portfolios mit hohem Ausfallrisiko .....	15

## BESTIMMUNG DER AUFSICHTLICHEN REFERENZPORTFOLIOS

Für die Zuordnung der Risikopositionen der Institute zu Gegenparteien und zu den Portfolios nach Anhang I sind die in diesem Anhang festgelegten Spalten, Bezeichnungen, Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zu verwenden. Wird in Anhang I ‚Nicht zutreffend‘ (N.A.) verwendet, so ist für die betreffende Variable keine spezifische Aufteilung erforderlich.

### C 101.00 — Bestimmung der Gegenparteien eines Portfolios mit geringem Ausfallrisiko (LDP\*)

In Anhang III Meldebogen C 101.00 sind nur die Risikopositionen gegenüber den in Anhang I Meldebogen C 101.00 Tabelle c aufgeführten Gegenparteien anzugeben, bei denen der IRB-Basisansatz oder der fortgeschrittene IRB-Ansatz angewandt wird. In Anhang VIII Meldebögen C 111, C 112 und C 113 sind auch die Risikopositionen gegenüber den in Anhang I Meldebogen C 101.00 Tabelle c aufgeführten Gegenparteien anzugeben, bei denen der Standardansatz angewandt wird. Risikopositionen gegenüber verbundenen Unternehmen der in Anhang I Meldebogen C 101.00 aufgeführten Gegenparteien, insbesondere auch gegenüber deren Tochterunternehmen und Muttergesellschaften, sind unabhängig vom Regelungsansatz nicht anzugeben.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Code der Gegenpartei		Code, den die EBA den in die Stichprobe der Portfolios mit geringem Ausfallrisiko (LDP*) einbezogenen Rechtsträgern zugewiesen hat.
0020	Rechtsträgerkennung (LEI)		20-stelliger, alphanumerischer Referenzcode, der eine klare und eindeutige Identifikation der auf den weltweiten Finanzmärkten tätigen Unternehmen ermöglicht.
0030	Code im Kreditregister		Der im zentralen Kreditregister des Sitzlandes der Gegenpartei geführte Code. Dieser Code dient als Kennung der Gegenpartei.
0040	Code im Handelsregister		Code, der der Gegenpartei im Handelsregister des Landes zugewiesen wird, in dem diese Partei ihren eingetragenen Sitz hat.
0050	ISIN-Code		‚Internationale Wertpapierkennnummer‘ (ISIN <sup>®</sup> ), die zur eindeutigen Identifizierung der von der Gegenpartei emittierten Wertpapiere dient.
0060	Bloomberg-Ticker		Von Bloomberg zur eindeutigen Identifikation eines Unternehmens oder Rechtsträgers verwendete Zahlen- oder Zeichenreihe.
0070	Bezeichnung		Bezeichnung des in die LDP-Stichproben einbezogenen Rechtsträgers.
0080	Geografisches Gebiet		Sitzland (ISO-Code oder ‚Sonstige Länder‘) der Gegenpartei (0010)
0090	Bezeichnung des Portfolios		Stichprobe, der die Gegenpartei (0010) zugeordnet wird. Zu unterscheiden ist zwischen folgenden Stichproben: a) Stichprobe Staaten; b) Stichprobe Institute; c) Stichprobe Großunternehmen.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0100	Sektor der Gegenpartei	Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 451/2021 (*) der Kommission	<p>Relevanter Wirtschaftssektor, dem die Gegenpartei (0010) zugeordnet wird. Zu unterscheiden ist zwischen folgenden Sektoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zentralbanken;</li> <li>b) Staaten;</li> <li>c) Kreditinstitute;</li> <li>d) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften;</li> <li>e) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;</li> <li>f) Haushalte;</li> <li>g) Nicht zutreffend.</li> </ul> <p>Die Zuordnung der Gegenparteien zu den Sektoren erfolgt gemäß den Erläuterungen in Anhang V Abschnitt 1 Nummer 42 der Durchführungsverordnung (EU) 451/2021 der Kommission, außer bei der ‚Europäischen Investitionsbank‘, die nach Artikel 117 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als multilaterale Entwicklungsbank behandelt und daher ‚b) Staaten‘ zugeordnet wird.</p>
0110	Art der Risikoposition		In Anhang III Meldebogen C 101.00 dürfen keine Spezialfinanzierungspositionen ausgewiesen werden.
0120	Art der Fazilität		Entfällt: Risikopositionen sind unabhängig von der Art der Fazilität in Anhang III Meldebogen C 101.00 auszuweisen.
0130	Art des Risikos		<p>Risikopositionen sind nach Art des Risikos aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gegenparteiausfallrisiko;</li> <li>b) Kreditrisiko und Vorleistungen;</li> <li>c) Kreditrisiko, Gegenparteiausfallrisiko und Vorleistungen.</li> </ul>
0140	Regelungsansatz		<p>Die Risikopositionen gegenüber Gegenparteien sind entsprechend dem bei der Berechnung der RWEA verwendeten Regelungsansatz aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) IRB-Basisansatz;</li> <li>b) Fortgeschrittener IRB-Ansatz;</li> <li>c) Standardansatz.</li> </ul>

C 102.00 – Bestimmung der Portfolios mit geringem Ausfallrisiko („LDP“)

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Portfolio-ID		Eindeutige ID, die dem Portfolio von der EBA zugewiesen wurde.
0020	Bezeichnung des Portfolios		Jedem Portfolio wird eine der folgenden Portfolio-Bezeichnungen zugewiesen: a) Staaten; b) Institute; c) Großunternehmen; d) Spezialfinanzierungspositionen, die sämtliche in Artikel 147 Absatz 8 der Verordnung (EU) 575/2013 genannten Risikopositionen umfassen.
0030	Art des Risikos		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 101.00 Spalte 0130.
0040	Regelungsansatz		Die Risikopositionen sind entsprechend dem bei der Berechnung der RWEA verwendeten Regelungsansatz aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen: a) IRB-Basisansatz; b) Fortgeschrittener IRB-Ansatz; c) Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungspositionen;
0050	Geografisches Gebiet		Die Risikopositionen sind entsprechend dem Sitzland (ISO-Code oder „Sonstige Länder“) der Schuldner aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen.
0060	Einstufung	Artikel 153 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Meldebogen C 08.02 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 451/2021	Die Risikopositionen sind den internen Ratingstufen des Instituts entsprechend aufsteigend vom niedrigsten bis zum höchsten Risiko aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Ausgenommen sind Ausfälle mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit („PD“) von 100 %. Für die Einstufung werden die Größen „Rating 1“, „Rating 2“ usw. verwendet. Verwendet das meldende Institut ein einmalig entwickeltes Ratingsystem oder kann es seine Meldungen nach einer internen Rahmenskala erstellen, so ist diese interne Rahmenskala zu verwenden. In allen anderen Fällen werden die verschiedenen Ratingsysteme zusammengeführt und nach folgenden Erläuterungen geordnet: a) Die Ratingstufen aus den verschiedenen Ratingsystemen sind in Pools zusammenzufassen und dann nach der Ausfallwahrscheinlichkeit der einzelnen Schuldner in aufsteigende Reihenfolge zu bringen; b) bei einer großen Zahl an Stufen oder Pools kann mit den zuständigen Behörden die Angabe einer geringeren Anzahl von Stufen oder Pools vereinbart werden.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
			<p>Bei Spezialfinanzierungspositionen, denen gemäß dem Ansatz nach Artikel 153 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht zugewiesen wurde, basiert die Ratingaufteilung auf der in Tabelle 1 des genannten Artikels beschriebenen aufsichtlichen Risikogewichtskategorie, wobei gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rating 1: Kategorie 1 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren;</li> <li>b) Rating 2: Kategorie 2 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren;</li> <li>c) Rating 3: Kategorie 3 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren;</li> <li>d) Rating 4: Kategorie 4 mit einer Restlaufzeit unter 2,5 Jahren;</li> <li>e) Rating 5: Kategorie 1 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger;</li> <li>f) Rating 6: Kategorie 2 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger;</li> <li>g) Rating 7: Kategorie 3 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger;</li> <li>h) Rating 8: Kategorie 4 mit einer Restlaufzeit von 2,5 Jahren oder länger.</li> </ul> <p>Es ist die gleiche Ratingskala zu verwenden wie für die Angaben in Meldebogen C 08.02 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 451/2021. Verwendet das Institut eine Gruppen-Rahmenskala, ist diese Rahmenskala zu verwenden.</p>
0070	Risikopositionen-klasse	Anhang II Nummer 76 der Durchführungsverordnung (EU) 451/2021	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend der Risikopositionenklasse aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zentralstaaten und Zentralbanken;</li> <li>b) Institute;</li> <li>c) Bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Portfolios mit geringem Ausfallrisiko: <ul style="list-style-type: none"> <li>c.1) Unternehmen – Sonstige;</li> <li>c.2) Unternehmen – Spezialfinanzierungspositionen;</li> </ul> </li> <li>e) Nicht zutreffend.</li> </ul> <p>Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden, werden gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Risikopositionenklasse ‚Institute‘ zugewiesen. Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionenklassen ‚Beteiligungspositionen‘ und ‚Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen‘ werden nicht ausgewiesen.</p>
0080	Sektor der Gegenpartei	Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend dem relevanten Wirtschaftssektor aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zentralbanken;</li> <li>b) Staaten;</li> <li>c) Kreditinstitute;</li> <li>d) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften;</li> </ul>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
			<p>e) Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;  f) Haushalte;  g) Nicht zutreffend.</p> <p>Die Zuordnung der Risikopositionen zu den Sektoren erfolgt gemäß den Erläuterungen in Anhang V Abschnitt 1 Nummer 42 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451.</p>
0090	Ausfallstatus		<p>Die Risikopositionen sind entsprechend dem Ausfallstatus nach Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 57/2013 aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) Ausgefallen;  b) Nicht ausgefallen;  c) Nicht zutreffend.</p>
0100	Art der Fazilität	Artikel 166 Absätze 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	<p>Die Risikopositionen sind nach Art der Fazilität aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Trifft auf das Kreditprodukt mehr als ein Wert für die Art von Fazilität zu, ist der Risikopositionswert nach den Fazilitätsart-Werten aufzuteilen.</p> <p>Es ist zwischen folgenden Arten von Fazilitäten zu unterscheiden:</p> <p>a) Volles Risiko (100 %);  b) Absicherungsfazilitäten („note issuance facilities“) und Fazilitäten zur revolvingen Platzierung von Geldmarktpapieren („revolving underwriting facilities“) (mittleres Risiko);  c) ausgestellte Erfüllungsgarantien und Freistellungen, Garantien, unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien („standby letters of credit“), Dokumentenakkreditive und sonstige außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko (mittleres Risiko), einschließlich Bietungs-, Erfüllungs-, Zoll- und Steuerbürgschaften, Garantien, unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantien, die nicht den Charakter von Kreditsubstituten haben, und sonstige außerbilanzielle Posten mit mittlerem Risiko;  d) nicht in Anspruch genommene zugesagte revolvingende Kreditfazilität (mittleres/niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommener revolvingender Kreditzusagen, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers keine automatische Kündigung vorsehen;  e) nicht in Anspruch genommene zugesagte befristete Kreditfazilität (mittleres/niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommener befristeter Kreditzusagen, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers keine automatische Kündigung vorsehen;  f) sonstige nicht in Anspruch genommene zugesagte Kreditfazilität (mittleres/niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommener, weder befristeter noch revolvingender Kreditzusagen, die nicht jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers keine automatische Kündigung vorsehen;</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
			<p>g) ausgestellte Dokumentenakkreditive mit kurzer Laufzeit und sonstige außerbilanzielle Posten mit mittlerem bis niedrigem Risiko (mittleres/niedriges Risiko);</p> <p>h) nicht in Anspruch genommene nicht zugesagte Kreditlinien (niedriges Risiko), einschließlich nicht in Anspruch genommener Darlehensfazilitäten, die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können oder die bei einer Verschlechterung der Bonität eines Kreditnehmers eine automatische Kündigung vorsehen;</p> <p>i) nicht in Anspruch genommene Kaufverpflichtungen für angekaufte revolving Forderungen und sonstige außerbilanzielle Posten mit niedrigem Risiko (niedriges Risiko), einschließlich Verbindlichkeiten, die bedingungslos kündbar sind oder effektiv eine jederzeitige fristlose automatische Kündigung durch das Institut vorsehen;</p> <p>j) Nicht zutreffend.</p>
0110	Besicherungsstatus	Spalten 150 bis 220 von Meldebogen 08.01 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 451/2021	<p>Risikopositionen sind aufzuteilen und entsprechend dem Besicherungsstatus des jeweiligen Teils Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) Risikopositionen mit Sicherheitsleistung;</p> <p>b) Risikopositionen ohne Sicherheitsleistung;</p> <p>c) Nicht zutreffend.</p> <p>Der Teil der Risikoposition mit Sicherheitsleistung bestimmt sich durch den Wert der Sicherheit nach Abschlägen (haircuts) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls den internen Leitlinien der Institute.</p>
0120	Art der Sicherheit	Spalten 0040 bis 0060 und 0150 bis 0220 von Meldebogen C 08.01 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 451/2021	<p>Die Risikopositionen sind entsprechend der Art der Sicherheit aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) Anrechenbare finanzielle Sicherheiten (Meldebogen C 08.01 Spalte 0180);</p> <p>b) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: Forderungen (Meldebogen C 08.01 Spalte 0210);</p> <p>c) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: a) Wohnimmobilien (Meldebogen C 08.01 Spalte 0190);</p> <p>d) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: a) Gewerbeimmobilien (Meldebogen C 08.01 Spalte 0190);</p> <p>e) Sonstige anrechenbare Sicherheiten: Sachsicherheiten (Meldebogen C 08.01 Spalte 0200);</p> <p>f) Andere Formen der Besicherung mit Sicherheitsleistung (Meldebogen C 08.01 Spalten 0060 und 0170);</p> <p>g) Kreditderivate (Meldebogen C 08.01 Spalten 0050 und 0160);</p> <p>h) Garantien (Meldebogen C 08.01 Spalten 0040 und 0150);</p> <p>i) Andere Formen der Absicherung ohne Sicherheitsleistung: Risikopositionen mit Doppelausfallrisiko (Meldebogen C 08.01 Spalte 0220);</p> <p>j) Nicht zutreffend.</p> <p>Der durch eine bestimmte Art von Sicherheit abgesicherte Teil der Risikoposition bestimmt sich durch den Wert der jeweiligen Art von Sicherheit nach den erforderlichen Abschlägen (haircuts) gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls den internen Leitlinien der Institute.</p>

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0130	Gegenpartei		<p>Die Risikopositionen sind nach Art der Gegenpartei aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Öffentliche Stellen (Teil 3 Titel II Kapitel 4 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);</li> <li>b) Gegenparteien, bei denen es sich nicht um öffentliche Stellen handelt;</li> <li>c) Nicht zutreffend.</li> </ul>
0140	Größe der Gegenpartei		<p>Die Risikopositionen sind entsprechend der Größe der Gegenpartei aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Die Größe der Gegenpartei bestimmt sich nach dem Gesamtjahresumsatz der konsolidierten Gruppe, der die Gegenpartei angehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) &lt;= 50 Mio. EUR;</li> <li>b) &gt; 50 Mio. EUR und &lt;=200 Mio. EUR;</li> <li>c) &gt; 200 Mio. EUR;</li> <li>d) &gt; 200 Mio. EUR und &lt;=500 Mio. EUR;</li> <li>e) &gt; 500 Mio. EUR;</li> <li>f) Nicht zutreffend.</li> </ul> <p>Der Gesamtjahresumsatz ist gemäß Artikel 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG (***) der Kommission für das Jahr zu berechnen, das ein Jahr vor dem Meldestichtag endet.</p>
0150	NACE-Code		<p>Die Risikopositionen sind nach der Wirtschaftstätigkeit der Gegenpartei, die gemäß NACE Rev. 2 laut Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 (***) bestimmt wird, aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) NACE 1: C Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren;</li> <li>b) NACE 2: G Groß- und Einzelhandel;</li> <li>c) NACE 3: F Baugewerbe/Bau;</li> <li>d) NACE 4: H Verkehr und Lagerei;</li> <li>e) NACE 5: D Energieversorgung;</li> <li>f) NACE 6: A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei;</li> <li>g) NACE 7: L Grundstücks- und Wohnungswesen;</li> <li>h) NACE 8: Alle Risikopositionen, die nicht unter die vorstehenden Buchstaben a bis g fallen.</li> <li>i) Nicht zutreffend.</li> </ul>



Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0160	Art der Risikoposition	Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/598 der Kommission (****)	Die Risikopositionen sind entsprechend der Art der Risikoposition aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen: a) Nicht zutreffend; b) Spezialfinanzierungspositionen – Projektfinanzierung; c) Spezialfinanzierungspositionen – Immobilien-Renditeobjekte und hochvolatile Gewerbeimmobilien; d) Spezialfinanzierungspositionen – Objektfinanzierung; e) Spezialfinanzierungspositionen – Rohstoffhandelsfinanzierung; f) Anrechenbare gedeckte Schuldverschreibungen, die die Anforderungen von Artikel 129 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen; g) Alle Risikopositionen, die nicht unter die Buchstaben b bis f fallen.
0170	Risikopositionswert	Spalte 0110 von Meldebogen 08.01 in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 451/2021	Die Risikopositionen sind entsprechend dem als Wert der Risikoposition (d. h. Forderungshöhe bei Ausfall (EAD)) ausgedrückten Risikopositionswert aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen: a) Nicht zutreffend;
0180	Indexierter Beleihungsauslauf		Die Risikopositionen sind entsprechend dem indexierten Beleihungsauslauf (indexed Loan-to-Value, „ILTV“), der das Verhältnis zwischen dem gegenwärtigen Darlehensbetrag und dem Gegenwartswert der Immobilie angibt, aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen: a) Unterklasse 1: $\leq 55\%$ , wenn es sich bei der Immobilie um eine Wohnimmobilie handelt; $\leq 60\%$ , wenn es sich bei der Immobilie um eine Gewerbeimmobilie handelt; b) Unterklasse 2: $> 55\% \leq 70\%$ , wenn es sich bei der Immobilie um eine Wohnimmobilie handelt; $> 60\% \leq 70\%$ , wenn es sich bei der Immobilie um eine Gewerbeimmobilie handelt; c) Unterklasse 3: $> 70\% \leq 80\%$ ; d) Unterklasse 4: $> 80\% \leq 90\%$ ; e) Unterklasse 5: $> 90\% \leq 100\%$ ; f) Unterklasse 6: $> 100\% \leq 110\%$ ; g) Unterklasse 7: $> 110\%$ ; h) Nicht zutreffend.

Spalte	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Erläuterungen
			<p>Der indexierte Beleihungsauslauf ist vorsichtig zu berechnen und muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Gesamtbetrag des Darlehens: ausstehender Betrag des Hypothekendarlehens zuzüglich des etwaigen nicht in Anspruch genommenen Betrags des Hypothekendarlehens (nach Anwendung des entsprechenden Kreditumrechnungsfaktors). Der Darlehensbetrag ist vor Berücksichtigung etwaiger spezifischer Kreditrisikoanpassungen zu berechnen und umfasst alle weiteren Darlehen (einschließlich Darlehen, die nach Kenntnis des Instituts von anderen Finanzinstituten vergeben wurden), die mit gleich- oder höherrangigen Pfandrechten auf dieselbe Wohnimmobilie besichert sind. Liegen zur Ermittlung des Rangs der übrigen Pfandrechte unzureichende Informationen vor, veranschlagt das Institut diese Pfandrechte pari passu zum Pfandrecht, welches das Darlehen besichert.</p> <p>b) Wert der Immobilie: Der Wert der Immobilie entspricht der letzten unabhängigen Bewertung der Immobilie, die auf der Basis eines Immobilienpreisindexes in einen Gegenwartswert umgerechnet wird. Die Bewertung ist unabhängig vorzunehmen und von qualifizierten Gutachtern durchzuführen. Die Qualifikationsanforderungen und Mindestbewertungsstandards müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>i) Die Immobilie wird individuell bewertet und ihr Wert konservativ und vorsichtig geschätzt (d. h. ohne Einbeziehung für die Zukunft erwarteter Preissteigerungen und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass der gegenwärtige Preis beispielsweise aufgrund einer Immobilienblase über einem über die Kreditlaufzeit gesehen tragfähigen Niveau liegt);</p> <p>ii) kann ein Marktwert bestimmt werden, geht die Bewertung nicht über den Marktwert hinaus;</p> <p>iii) die Bewertung wird durch hinreichende gutachterliche Unterlagen belegt.</p>
0190	Bilanzieller Ansatz		<p>Die Risikopositionen sind entsprechend dem bilanziellen Ansatz aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen:</p> <p>a) Bilanzielle Posten;</p> <p>b) Außerbilanzielle Posten;</p> <p>c) Sonstige;</p> <p>d) Nicht zutreffend.</p> <p>Risikopositionen, bei denen es sich um Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Derivate und Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder produktübergreifende vertragliche Nettingvereinbarungen handelt und bei denen ein Gegenparteiausfallrisiko besteht, werden dem Buchstaben c zugeordnet. Diese Risikopositionen sind weder unter a noch unter b auszuweisen.</p>

C 103.00 — Bestimmung der Portfolios mit hohem Ausfallrisiko

Spalte		Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0010	Portfolio-ID		Eindeutige ID, die jedem Portfolio von der EBA zugewiesen wurde.
0020	Bezeichnung des Portfolios		<p>Jedem Portfolio wird eine der folgenden Portfolio-Bezeichnungen zugewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.0 CORP</li> <li>1.1 CORP, ausgefallen</li> <li>1.2 CORP, nicht ausgefallen</li>   <li>2.0 SMEC</li> <li>2.1 SMEC, ausgefallen</li> <li>2.2 SMEC, nicht ausgefallen</li>   <li>3.0 Sonstiges Mengengeschäft, KMU</li> <li>3.1 Sonstiges Mengengeschäft, KMU, ausgefallen</li> <li>3.2 Sonstiges Mengengeschäft, KMU, nicht ausgefallen</li>   <li>4.0 Hypotheken, keine KMU</li> <li>4.1 Hypotheken, keine KMU, ausgefallen</li> <li>4.2 Hypotheken, keine KMU, nicht ausgefallen</li>   <li>5.0 Hypotheken, KMU</li> <li>5.1 Hypotheken, KMU, ausgefallen</li> <li>5.2 Hypotheken, KMU, nicht ausgefallen</li>   <li>6.0 Sonstiges Mengengeschäft, keine KMU</li> <li>6.1 Sonstiges Mengengeschäft, keine KMU, ausgefallen</li> <li>6.2 Sonstiges Mengengeschäft, keine KMU, nicht ausgefallen</li>   <li>7.0 QRRE</li> <li>7.1 QRRE, ausgefallen</li> <li>7.2 QRRE, nicht ausgefallen</li> </ul>
0030	Art des Risikos		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 101.00 Spalte 0130.

Spalte		Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0040	Regelungsansatz		Die Risikopositionen sind entsprechend dem bei der Berechnung der RWEA verwendeten Regelungsansatz aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen: a) IRB-Basisansatz; b) Fortgeschrittener IRB-Ansatz.
0050	Geografisches Gebiet		Die Risikopositionen sind entsprechend dem Sitzland (ISO-Code oder ‚Sonstige Länder‘) der Schuldner aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen. Für die Portfolios ‚Mengengeschäft – KMU – durch Immobilien besichert‘ und ‚Mengengeschäft – keine KMU – durch Immobilien besichert‘ sind die Risikopositionen entsprechend dem Standort der Sicherheit aufzuteilen.
0060	Einstufung		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0060.
0070	Risikopositions-klasse		Die Risikopositionen sind entsprechend der Risikopositions-klasse aufzuteilen und Portfolios zuzuordnen: d) Bei Risikopositionen gegenüber Unternehmen in Portfolios mit hohem Ausfallrisiko: d.1) Unternehmen – KMU; d.2) Unternehmen – keine KMU; e) Bei Risikopositionen aus dem Mengengeschäft: e.1) Mengengeschäft – KMU; e.1.1) Mengengeschäft – KMU – Durch Immobilien besichert; e.1.2) Mengengeschäft – KMU – Sonstige; e.2) Mengengeschäft – Keine KMU; e.2.1) Mengengeschäft – Keine KMU – Sonstige; e.2.2) Mengengeschäft – Keine KMU – Durch Immobilien besichert; e.3.3) Mengengeschäft – Qualifiziert revolving; f) Nicht zutreffend.  Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden, werden gemäß Artikel 147 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Risikopositions-klasse ‚Institute‘ zugewiesen. Die in Artikel 147 Absatz 2 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositions-klassen ‚Beteiligungspositionen‘ und ‚Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen‘ werden nicht ausgewiesen.
0080	Sektor der Gegenpartei		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0100.
0090	Ausfallstatus		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0090.

Spalte		Rechtsgrundlage	Erläuterungen
0100	Art der Fazilität		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0120.
0110	Besicherungsstatus		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0110.
0120	Art der Sicherheit		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0120.
0130	Gegenpartei		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0130.
0140	Größe der Gegenpartei		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0140.
0150	NACE-Code		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0150.
0160	Art der Risikoposition		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0110.
0170	Risikopositionswert		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0170.
0180	Indexierter Beleihungsauslauf		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0180.
0190	Bilanzieller Ansatz		Siehe Erläuterungen zu Tabelle C 102.00 Spalte 0190.

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (ABl. L 97 vom 19.3.2021, S. 1).

(\*\*) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

(\*\*\*) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

(\*\*\*\*) Delegierte Verordnung (EU) 2021/598 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zuweisung von Risikogewichten für Spezialfinanzierungsrisikopositionen (ABl. L 127 vom 14.4.2021, S. 1).'